

## NEWSLETTER Nr. 10

### **NEU: Die regionalen ärztlichen Dienste (RAD) legen die Leistungsfähigkeit fest!**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für den behandelnden Arzt ist es oft schwierig, Auskünfte an die IV-Stellen zu erteilen, denn die grosse Nähe zu seinen Patienten kann dadurch zu Konflikten führen. Mit der Einführung der 5. IVG-Revision ergibt sich für die Ärzteschaft hier eine grosse Entlastung.

Der behandelnde Arzt hat neu die Möglichkeit, in seinem medizinischen Bericht auf die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit seines Patienten in der angestammten bzw. in einer geeigneten Verweistätigkeit ganz zu verzichten oder aber zu vermerken, dass sich die diesbezügliche Arbeitsfähigkeit in einem nicht ganz konkret zu definierendem Spektrum bewegt (zum Beispiel zwischen 40% und 70%).

Diese Entlastung resultiert aus dem neuen Gesetzesartikel (Art. 59 Abs. 2bis IVG), wonach die **regionalen ärztlichen Dienste (RAD)** die **Kompetenz** erhalten, die funktionelle **Leistungsfähigkeit** der Versicherten **abschliessend** festzulegen, eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Tätigkeit im Aufgabenbereich auszuüben. Sie sind in ihrem medizinischen Sachentscheid im Einzelfall unabhängig, berücksichtigen aber neben der eigenen Untersuchung und Beurteilung selbstverständlich die Meinung der behandelnden Ärzte.

Deshalb werden künftig von unserer IV-Stelle weniger Arztberichte einverlangt, was von der Ärzteschaft schon seit langem gewünscht wurde. Dadurch dürfte sich die administrative Arbeit im Praxisalltag vermindern. Der regionalärztliche Dienst bzw. die Mitarbeitenden der IV-Stelle werden sich aber erlauben, vermehrt telefonischen Kontakt mit den behandelnden Ärzten aufzunehmen, damit sie im direkten Gespräch das für ihre Arbeit notwendige medizinische Wissen über die gesundheitliche Situation der versicherten Person erhalten.

Zuchwil, Mitte Mai 2008

**IV-Stelle Solothurn**